

newsletter+++new

Ausgabe
06.2005

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Juni 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005
Umsatzsteuer ³	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Termine Juli 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	11.7.2005	14.7.2005	11.7.2005 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	11.7.2005	14.7.2005	11.7.2005

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2003:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %
1.7. bis 31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %
1.1. bis 30.6.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %

Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen können weiter in Papierform abgegeben werden

Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 sind Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen seit dem 1.1.2005 elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Dazu wurde das Softwareprogramm ELSTER bereitgestellt. Die Finanzverwaltung wollte zunächst nicht beanstanden, wenn Anmeldungen bis 31. März 2005 noch in Papierform abgegeben wurden. Ab 1. April 2005 sollte nur noch die elektronische Übermittlung zulässig sein.

Nach einem Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen können Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen weiter in Papierform abgegeben werden, weil das Gesetz nur die Art, nicht aber die Form der Übermittlung vorschreibt. Das Bundesministerium der Finanzen hat inzwischen auch reagiert und lässt die Abgabe auf Papier bis zum 31. Mai 2005 zu.

Die Steuerberaterverbände hatten schon vor In-Kraft-Treten der Vorschrift auf die Sicherheitsmängel im Programm ELSTER hingewiesen und dabei auch beanstandet, dass es nicht jedem zuzumuten ist, einen Computer sowie einen Internetanschluss zu erwerben, nur um eine Steueranmeldung abzugeben.

Das Finanzgericht Hamburg sieht dies auch so und hat die Übertragung der Steueranmeldungen in elektronischer Form als unbillige Härte angesehen.

Es bleibt nun abzuwarten, ob der Gesetzgeber einsichtig ist oder die Finanzverwaltung die Frist weiter verlängert.

Kein Verlust des Freibetrags für Betriebsvermögen durch die Vermögensaufteilung nach Köpfen

Bei dem Freibetrag i. H. v. 225.000 € für Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften handelt es sich um eine sachliche Steuervergünstigung. Damit soll die geminderte Leistungsfähigkeit

berücksichtigt werden, die Erwerber von Betriebsvermögen und solche mit mehr als 25%-igen Anteilen an Kapitalgesellschaften auf Grund deren Sozialgebundenheit trifft.

Mit dieser Begründung lehnt der Bundesfinanzhof die Auffassung der Finanzverwaltung ab, wonach es bei einer Verteilung des Freibetrags für Betriebsvermögen auf Erben und Vermächtnisnehmer zu einem zumindest teilweisen Verlust des Freibetrags kommen kann.

Vorrangig ist die schriftliche Aufteilungsverfügung des Erblassers zu beachten. Liegt eine solche Verfügung nicht vor, ist die Verteilung zwischen ausschließlich Erben entsprechend der jeweiligen Erbquote vorzunehmen. Sind Erwerber von begünstigtem Betriebsvermögen Vermächtnisnehmer und Erben, ist die Verteilung des Freibetrags zu gleichen Teilen vorzunehmen. Dies bedeutet jedoch keine einmalige Verteilung nach Köpfen, denn dann ging der Freibetragsanteil verloren, der bei einem Erwerber seinen Vermögensanfall übersteigt. Der noch nicht verbrauchte Freibetrag ist stattdessen zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Erwerber zu verteilen, bis der Freibetrag vollständig verbraucht ist.

Abschreibung nachträglich errichteter Garagen

Wer ein Gebäude errichtet, hat dieses als einheitliches Wirtschaftsgut mit dem Gesamtbetrag der Herstellungskosten zu bewerten und die Abschreibung einheitlich entsprechend der Nutzungsdauer vorzunehmen. Grundsätzlich ist zwar davon auszugehen, dass getrennt - ohne bautechnische Verbindung - auf einem Grundstück stehende Baulichkeiten gesonderte Wirtschaftsgüter sind. Auf Garagen trifft dies in der Regel jedoch nicht zu. Bei Garagen handelt es sich meistens um ein Nebengebäude zum Hauptgebäude (z. B. Mietwohngrundstück).

Das Niedersächsische Finanzgericht hat diese Grundsätze bestätigt: Auch nachträglich auf einem Mietwohngrundstück errichtete Garagen sind Nebengebäude zu den Wohnhäusern und keine selbstständig abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter. Insbesondere gilt dies, wenn die Anzahl der Garagen insgesamt geringer ist als die Anzahl der vorhandenen Wohnungen.

Der Bundesfinanzhof muss nun die endgültige Entscheidung treffen.

Aufteilung der Kosten eines Arbeitszimmers, das zur Erzielung unterschiedlicher Einkunftsarten genutzt wird

Der steuerliche Abzug der Kosten eines Arbeitszimmers ist grundsätzlich beschränkt. Die Kosten können nur dann unbeschränkt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit beträgt oder wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Wird ein Arbeitszimmer für mehrere unterschiedliche Tätigkeiten genutzt, ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs die Beurteilung auf die gesamte Nutzung abzustellen und nicht nur auf eine der Tätigkeiten. Nur wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit darstellt, fällt die steuerliche Abzugsbeschränkung. Steht für eine der unterschiedlichen Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, so kommt auch nur für diese Tätigkeit ein anteiliger Kostenabzug in Betracht.

Ein als Syndikus und Mitglied der Geschäftsleitung angestellter Rechtsanwalt war nebenher freiberuflich tätig. Er unterhielt ein häusliches Arbeitszimmer und begehrte den unbegrenzten Abzug der Aufwendungen mit der Begründung, dass er als Rechtsanwalt seiner Kanzleipflicht nachkommen müsse. Das Gericht gewährte ihm jedoch nur einen anteiligen Abzug, der dem Umfang der zeitlichen Nutzung im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit entsprach. In Bezug auf seine Tätigkeit als Angestellter wurde unterstellt, dass ihm sein Arbeitsplatz im Unternehmen ständig zur Verfügung gestanden hatte.

Damnum oder Disagio kann bis 31.12.2005 voll abgezogen werden

Durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2004 können im Voraus oder in einem Einmalbetrag gezahlte Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren nicht mehr im Jahr der Vorauszahlung voll abgezogen, sondern müssen auf den Zeitraum der Überlassung gleichmäßig verteilt werden. Dies sollte für Ausgaben gelten, die nach dem 31.12.2003 geleistet wurden.

Der Leistungsempfänger kann die entsprechenden Einnahmen sofort bei Zufluss oder gleichmäßig verteilt auf den Zeitraum, für den die Vorauszahlung vereinbart ist, versteuern. Damit erfolgt eine Anlehnung an die bisherige Verwaltungsanweisung, nach der Einmalzahlungen auf einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt werden konnten.

Das Bundesministerium der Finanzen stellte nunmehr klar, dass diese Neuregelung nur für Vorauszahlungen für eine Grundstücksnutzung (Erbbauzinsen) gilt. Für andere Vorauszahlungen (Mobilenleasing) gilt das Gesetz erst ab dem Kalenderjahr 2005. Für ein Damnum oder Disagio ist die Verteilung auch erst bei Abfluss nach dem 31.12.2005 vorzunehmen.

Eine gesetzliche Klarstellung soll noch folgen.

Das Züchten und Halten von Kleintieren stellt eine gewerbliche Tätigkeit dar

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs stellt die Züchtung und das Halten von Kleintieren (Meerschweinchen, Zwergkaninchen, Hamster, Ratten und Mäusen), die als Haustiere oder als Lebendfutter für andere Tiere verwendet werden, eine gewerbliche Tätigkeit dar. Es handelt sich nicht um eine land- und forstwirtschaftliche Tierzucht und -haltung, die zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen berechtigt.

Einkünfte aus der Tierzucht und -haltung gehören nur dann zu den land- und forstwirtschaftlichen Einkünften, wenn

- die Tierbestände einen bestimmten Umfang nicht übersteigen,
- eine Umrechnung im Einzelnen aufgeführter bodenabhängiger Tierbestände in Tiereinheiten möglich ist,
- ausdrücklich genannte flächenunabhängige Sonderformen der Tiererzeugung und -haltung zu Zwecken der menschlichen Versorgung der landwirtschaftlichen Nutzung zugeordnet werden können.

Danach gehört die Zucht und das Halten von Tieren nur dann zur Landwirtschaft, wenn die Tiere dort als Arbeitstiere gehalten werden, bodenunabhängig sind und der menschlichen Ernährung dienen oder bodenabhängig sind und nach der allgemeinen Verkehrsanschauung der Land- und Forstwirtschaft dienen.

Die genannten Voraussetzungen erfüllt die Zucht und das Halten von Meerschweinchen, Zwergkaninchen, Hamstern, Ratten und Mäusen nicht. Sie dienen nicht der Versorgung der Bevölkerung und sind nach der allgemeinen Verkehrsanschauung auch nicht der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen.

Ermäßigte Besteuerung von Sonderzahlungen bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit

Ein Freiberufler erhielt im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags mit einem Industrieunternehmen gleich bleibende monatliche Vergütungen. Daneben betreute er nur einige wenige kleinere Mandate.

Als das Unternehmen verkauft wurde, zahlten die Veräußerer dem Berater als Dank für die jahrelange treue Zusammenarbeit eine Sondervergütung von 1 Mio. DM zuzüglich Mehrwertsteuer. Der Freiberufler beantragte die Verteilung dieser Einkünfte auf drei Jahre. Das entsprach dem damaligen Rechtsstand für Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit, wobei diese Vorschrift hauptsächlich bei Arbeitnehmern Anwendung fand.

Der Bundesfinanzhof weist in der hierzu ergangenen Entscheidung darauf hin, dass die Einkommensteuer auch bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit nach dieser Vorschrift zu berechnen ist, wenn ein vergleichbarer Fall vorliegt. Die Tatsache, dass der Freiberufler wie ein Arbeitnehmer feste monatliche Vergütungen bezogen hatte und die Einmalzahlung ausdrücklich als Anerkennung für langjährige Dienste geleistet wurde, rechtfertigt die Anwendung der Steuervergünstigung.

Hinzurechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen bei durch Abschreibungen entstandenen Überentnahmen

Grundsätzlich sind nur betrieblich veranlasste Schuldzinsen als Betriebsausgabe abziehbar. Im Hinblick auf die so genannte „Überentnahme-Regelung“ kann der Abzug dieser Schuldzinsen jedoch eingeschränkt sein.

Eine Überentnahme ergibt sich, wenn die Privatentnahmen des Wirtschaftsjahrs höher sind als die Summe aus Gewinn und Privateinlagen. Vorjahreswerte (ab 1999) sind in die Berechnung einzubeziehen.

Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden pauschal in Höhe von 6 % der Überentnahmen berechnet. Dieser ermittelte Betrag - höchstens jedoch der um 2.050 € verminderte Betrag der tatsächlich gezahlten Schuldzinsen - ist dem Gewinn außerbilanziell hinzuzurechnen.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass unter „Gewinn“ der nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen ermittelte Gewinn - nach Gewinn mindernden Abschreibungen und Rücklagen - zu verstehen ist.

Dieses Urteil ist nicht unproblematisch. Abschreibungen und Rücklagen mindern den Gewinn manchmal nicht unerheblich. Gleichwohl könnten aber ausreichende flüssige Mittel (Bank und Kasse) vorhanden sein, aus denen die Privatentnahmen bestritten werden könnten. Die gesetzliche pauschalierende Berechnungsformel wirkt sich in diesen Fällen zum Nachteil des Unternehmers aus.

Der Bundesfinanzhof hat nun Gelegenheit zur abschließenden Klärung.

Instandsetzungsaufwendungen nicht als Werbungskosten abzugsfähig, wenn durch Veräußerung veranlasst

Hat sich der Verkäufer eines Mietwohngrundstücks vertraglich verpflichtet, bestimmte Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen, so sind diese Aufwendungen keine Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ändert sich an dieser Betrachtung auch dann nichts, wenn die Arbeiten noch während der Vermietungszeit durchgeführt werden. Entscheidend ist der unmittelbare Zusammenhang mit der nicht steuerbaren Grundstücksveräußerung.

Keine Vermietungseinkünfte durch Nutzungsüberlassung einer Immobilie zur Abgeltung eines Zugewinnausgleichsanspruchs

Eheleute leben, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Güterstand vereinbart ist, im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Wird eine Ehe geschieden, sollen beide Ehegatten gleichmäßig an dem in der Ehe gebildeten Vermögenszuwachs beteiligt werden. Auf Antrag eines Ehegatten wird ein Ausgleich des erzielten Zugewinns durchgeführt. Ausgleichspflichtiger Zugewinn ist der Betrag, um den das Vermögen jedes Ehegatten bei Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens (Endvermögen) sein Vermögen bei Beginn der Ehe übersteigt (Anfangsvermögen).

In einer Scheidungsvereinbarung legten Eheleute fest, dass der Zugewinnausgleichsanspruch der Ehefrau nicht in Geld, sondern durch eine zeitlich begrenzte, unentgeltliche Nutzungsüberlassung einer Immobilie des Ehemanns erfüllt werden sollte.

Das zuständige Finanzamt des Ehemanns sah in dieser Gestaltung eine entgeltliche Überlassung des Grundbesitzes an die Ehefrau. Die Gegenleistung bestehe in dem Verzicht der Ehefrau auf den Zugewinnausgleich. Die Überlassung des Grundbesitzes führe beim Ehemann zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Anderer Ansicht war das Finanzgericht München: Überlässt ein Ehemann seiner vom ihm geschiedenen Ehefrau zur Abgeltung eines Zugewinnausgleichsanspruchs vorübergehend seinen Grundbesitz, so erzielt er mit diesem Überlassen keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Die Finanzverwaltung hat dieses Urteil nicht akzeptiert. Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden.

Kindergeldzahlungen bei getrennt lebenden Eltern an nur einen Elternteil ist verfassungsgemäß

Ein Vater, dessen beide Kinder sich bei der getrennt lebenden Ehefrau aufhielten, machte die Hälfte des zustehenden Kindergelds geltend. Er sah in der Regelung, dass das Kindergeld nur an einen Berechtigten auszuführen ist, einen Verstoß gegen das Grundgesetz.

Der Bundesfinanzhof hat dem widersprochen und erläutert in der hierzu ergangenen Entscheidung die Auslegung des Begriffs „Haushaltsaufnahme“ im Sinne der Kindergeldregelung. Danach ist ein Kind dem Elternteil zuzuordnen, in dessen Haushalt es sich überwiegend aufhält und seinen Lebensmittelpunkt hat. Diese Voraussetzungen lagen hier vor, da sich die Kinder zeitlich bemessen zu etwa 65 % bei der Mutter aufhielten.

Übernahme von Verbindlichkeiten bei Erbauseinandersetzung führt zu Anschaffungskosten

Verbindlichkeiten, die im Erbfall auf den oder die Erben übergehen, stellen grundsätzlich keine Anschaffungskosten dar. Dies ist jedoch anders zu beurteilen, wenn sich die Beteiligten auseinandersetzen.

Zwei Brüder hatten gemeinsam mit ihrer Mutter eine Immobilie erworben. Nach deren Tod waren beide je hälftig Eigentümer. Die im Rahmen der Erbfolge übernommenen Verbindlichkeiten betragen ca. 240 TDM. Einer der Brüder zahlte unter Berücksichtigung der auf dem Objekt lastenden Verbindlichkeiten einen Wertausgleich von 800 TDM an den Mitbeteiligten und erlangte so Alleineigentum an dem Objekt.

Der Bundesfinanzhof bestätigte dessen Auffassung, dass in Höhe der hälftig übernommenen Verbindlichkeiten neben der Ausgleichszahlung Anschaffungskosten vorlagen, die in die Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung mit einzubeziehen waren.

Unentgeltliche Übertragung von Mitunternehmeranteilen mit Sonderbetriebsvermögen

Bei unentgeltlichen Übertragungen von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen schreibt das Einkommensteuergesetz seit dem Jahr 2001 zwingend die Buchwertfortführung vor. Dazu liegt nun ein

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vor, das die Übertragung von Mitunternehmeranteilen und von Sonderbetriebsvermögen behandelt.

Das Schreiben ist grundsätzlich auf alle Übertragungen seit dem 1. Januar 2001 anzuwenden. Auf gemeinsamen Antrag der Beteiligten kann der Erlass auch auf noch offene ältere Fälle angewendet werden. Bei unterquotalen Übertragungen von Sonderbetriebsvermögen sind die Behaltefristen nicht einzuhalten, wenn der übernommene Mitunternehmeranteil bis zum 31. Dezember 2001 veräußert oder entnommen wurde. Bei überquotalen Übertragungen von Sonderbetriebsvermögen vor dem 1. Januar 2001 kann auf gemeinsamen Antrag der gesamte Vorgang zu Buchwerten erfolgen.

- Bei überquotaler Mitübertragung von wesentlichem Sonderbetriebsvermögen ist bis zur Quote die Buchwertregelung anzuwenden. Der überquotale Teil ist nach den Regeln zur Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern zu behandeln. Das ist problematisch bei übernommenen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Sonderbetriebsvermögen.
- Die Buchwertfortführung ist auch anzuwenden bei Aufnahme von natürlichen Personen in ein bestehendes Einzelunternehmen, wenn Wirtschaftsgüter zurückbehalten werden und als Sonderbetriebsvermögen der entstandenen Mitunternehmerschaft zur Verfügung stehen.
- Die Übertragung eines Teilanteils mit unterquotaler Übertragung des wesentlichen Sonderbetriebsvermögens kann zu Buchwerten erfolgen. Zu beachten ist dabei die fünfjährige Behaltefrist. Einbringungen zu Buchwerten nach dem Umwandlungssteuergesetz werden nicht als schädliche Veräußerungen angesehen.
- Gehört Sonderbetriebsvermögen funktional zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen, ist die unentgeltliche Übertragung nach der Gesamtplanrechtsprechung evtl. nicht möglich. Das ist der Fall, wenn Sonderbetriebsvermögen in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Übertragung des Mitunternehmeranteils entnommen oder zu Buchwerten auf ein anderes Betriebsvermögen übertragen wird. Weitere Einzelheiten mit Beispielen sind dem Schreiben zu entnehmen.

Das Problem der überquotalen Übertragung von Sonderbetriebsvermögen wird durch dieses Schreiben nicht befriedigend gelöst. Bedenklich ist auch die Anwendung der Gesamtplanrechtsprechung.

Hinweis: Bei entsprechenden Gestaltungen sollte zuvor unbedingt der Rat des Steuerberaters eingeholt werden.

Verdeckter Unterhalt ist auch bei bestehendem Arbeitsverhältnis zwischen getrennt lebenden Eheleuten kein Arbeitslohn

Lohnzahlungen an Angehörige sind nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn ein Arbeitsvertrag besteht, der Angehörige seine Arbeitsleistung erbringt und der Arbeitgeber seine Arbeitgeberpflichten erfüllt. Wird von diesen Grundsätzen abgewichen, muss damit gerechnet werden, dass das Arbeitsverhältnis steuerlich insgesamt nicht anerkannt und der Betriebsausgabenabzug versagt wird.

Im entschiedenen Fall hatte der Ehemann seine von ihm seit Jahren getrennt lebende Ehefrau von der Arbeit freigestellt, das Gehalt aber aus privat-familiären Gründen weiter gezahlt.

Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug des Gehalts, woraufhin der Ehemann das Arbeitsverhältnis kündigte. Das von der Ehefrau angerufene Arbeitsgericht bestätigte das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses.

Der Bundesfinanzhof ließ den Betriebsausgabenabzug nicht zu, weil das Arbeitsverhältnis durch die Freistellung der Ehefrau aus privaten Gründen tatsächlich nicht durchgeführt worden war. Auch die Entscheidung des Arbeitsgerichts hatte keinen Einfluss auf die Entscheidung, weil die zivilrechtliche Wirksamkeit eines Arbeitsvertrags ohnehin Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses ist.

Hinweis: Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden und unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten können auf Antrag bis zu 13.805 € im Kalenderjahr als Sonderausgaben abgezogen werden. Der dem Antrag zustimmende Ehegatte muss die Beträge als sonstige Einkünfte versteuern. Ein Widerruf ist grundsätzlich nur vor Beginn eines Kalenderjahrs möglich.

Zumutbarkeit der weiteren Zusammenarbeit ist keine Voraussetzung der Steuerfreiheit einer Abfindung

Abfindungen wegen Auflösung eines Dienstverhältnisses sind bis zu einem Höchstbetrag steuerfrei. Dabei kommt es nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht mehr darauf an, ob dem Arbeitnehmer eine weitere Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber zuzumuten ist. Der einkommensteuerliche Abfindungsbegriff ist unabhängig von der arbeitsrechtlichen Beurteilung auszulegen.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist lediglich, dass der Arbeitgeber die Auflösung des Arbeitsverhältnisses veranlasst hat. Ob es im Ergebnis zu einer einvernehmlichen Auflösung kommt, ist steuerlich unbeachtlich.

Bei Zuführung neuen Betriebsvermögens mehr als drei Jahre nach Übernahme von Anteilen bleibt Verlustabzug grundsätzlich möglich

Die Möglichkeit, den Verlustabzug geltend zu machen, setzt eine rechtliche und wirtschaftliche Identität der Körperschaft voraus, die einerseits den Verlust erlitten hat und ihn andererseits im Wege des Abzugs geltend machen will. Die wirtschaftliche Identität geht insbesondere dann verloren, wenn zwischen der Übertragung von mehr als der Hälfte der Anteile auf einen neuen Eigentümer und der Zuführung neuen Betriebsvermögens ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht. Ein solcher zeitlicher Zusammenhang liegt nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs dann nicht mehr vor, wenn zwischen der Anteilsveräußerung und der Unternehmensfortführung mit neuem Betriebsvermögen mehr als drei Jahre liegen. Die wirtschaftliche Identität kann danach nicht deswegen verloren gehen, weil nach einer Anteilsveräußerung irgendwann eine Veränderung im Betriebsvermögen der Körperschaft eintritt.

Umsatzsteuerbefreiung für die Personalgestellung durch ein Krankenhaus an eine Arztpraxis

Die Personalgestellung durch ein Krankenhaus an eine Arztpraxis stellt einen Umsatz dar, der mit dem Betrieb eines Krankenhauses eng verbunden ist. Das gilt jedenfalls für den Fall, dass die Personalgestellung für die ärztliche Versorgung der Krankenhauspatienten unerlässlich ist. Auch wenn in der Arztpraxis nicht nur Krankenhauspatienten, sondern auch andere Patienten versorgt werden, führt das zu keiner anderen Beurteilung. Im Übrigen verlangt der Begriff „der mit der Krankenhausbehandlung oder ärztlichen Heilbehandlung eng verbundenen Umsätze“ keine besonders enge Auslegung. Denn durch die Befreiung der vorgenannten Umsätze soll erreicht werden, dass der Zugang zu solchen Behandlungen nicht durch höhere Kosten versperrt wird, die entstünden, wenn die Behandlung der Mehrwertsteuer unterworfen würde.

Diese Leitsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen von Fachkräften an eine Rehabilitationseinrichtung

Zur Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze aus heilberuflicher Tätigkeit ist es nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht erforderlich, dass die Umsätze unmittelbar gegenüber einem Patienten als Leistungsempfänger erbracht werden. Vielmehr kommt die Steuerbefreiung auch dann in Betracht, wenn eine Rehabilitationseinrichtung auf Grund eines Versorgungsvertrags mit Hilfe von Fachkräften Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbringt. In diesem Fall sind sowohl die Leistungen der Rehabilitationseinrichtung selbst als auch die Leistungen von selbstständigen Fachkräften an die Rehabilitationseinrichtung steuerfrei.

Die Steuerfreiheit für die Umsätze der Fachkräfte setzt aber bei ihnen voraus, dass die in dem Versorgungsvertrag genannten Qualifikationen vorhanden sind. Folglich muss der Leistende Träger eines ärztlichen bzw. arzähnlichen Berufs sein, er muss die Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin durch ärztliche oder arzähnliche Leistungen erbringen und die dafür erforderlichen Befähigungsnachweise besitzen.

Eine Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin umfasst Tätigkeiten, die zum Zwecke der Diagnose, der Behandlung und, soweit wie möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen für bestimmte Patienten ausgeführt werden.

Von dem Vorliegen des Befähigungsnachweises ist auszugehen, wenn die Leistungen des Unternehmers für heilberufliche Tätigkeiten in der Regel von den Sozialversicherungsträgern finanziert werden. Als weiteres Indiz kann angesehen werden, dass Leistungen der betreffenden Art in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen aufgenommen worden sind.

Warenbewegungen im „Umsatzsteuer-Karussell“ berechtigen möglicherweise nicht zum Vorsteuerabzug

Im Regelfall funktionieren „Umsatzsteuer-Karusselle“ so, dass Waren aus einem anderen Mitgliedstaat an einen Erwerber im Inland steuerfrei veräußert werden. Der Erwerber veräußert die Waren mit einem Aufschlag an einen Abnehmer, der den in der Rechnung ausgewiesenen - aber tatsächlich nicht gezahlten - Steuerbetrag als Vorsteuer abzieht. Der Abnehmer veräußert die Waren mit Gewinnaufschlag an einen weiteren Abnehmer. Dieser zieht den Steuerbetrag als Vorsteuer ab und veräußert die Waren an

einen Exporteur, der sie steuerfrei in den Ausgangsmitgliedstaat verkauft und die ihm berechnete Umsatzsteuer als Vorsteuer abzieht.

Ein Finanzamt in Baden-Württemberg hat möglicherweise einen Weg gefunden, den immer wieder beklagten Umsatzsteuerausfall durch so genannte Karussell-Geschäfte zu stoppen. Das Finanzamt argumentierte, dass Warenbewegungen innerhalb eines solchen „Karussells“ kein umsatzsteuerbarer Vorgang sind. Dann wäre der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Der Bundesfinanzhof folgte in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung dieser Argumentation. Abzuwarten bleibt aber, ob der Europäische Gerichtshof (EuGH) sich dieser Auslegung anschließt. Dem Gericht liegen zu dieser Frage mehrere Verfahren vor. Das englische oberste Gericht hat beim EuGH angefragt, ob die hinter den „Karussellen“ stehende betrügerische Absicht eine wirtschaftliche und damit umsatzsteuerbare Tätigkeit ausschließt.

Zwischenzeitlich hat in den erwähnten Verfahren der Generalanwalt seinen Schlussantrag gehalten. Darin empfiehlt er dem EuGH, der englischen Argumentation nicht zu folgen. Allein eine betrügerische Absicht lasse nicht den wirtschaftlichen Charakter der Tätigkeit entfallen. Außerdem würde die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs auf Kosten des legalen Handels und des ordnungsgemäßen Funktionierens des Mehrwertsteuersystems abgewälzt. Dieses gestatte den Mitgliedstaaten, eine gesamtschuldnerische Haftung vorzusehen: Ein Unternehmer kann auf Zahlung der von seinem Vertragspartner geschuldeten Mehrwertsteuer in Anspruch genommen werden, wenn er von dessen betrügerischen Machenschaften wusste oder hätte wissen müssen. Deutschland hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Zur Umsatzsteuerbefreiung von medizinischen Laboranalysen

Ärztliche Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit, um die Heilbehandlungskosten, die von den Sozialversicherungsträgern zu zahlen sind, nicht zu erhöhen.

Der Bundesfinanzhof hat den Fall der umsatzsteuerlichen Behandlung einer doppelten Ausgliederung labortechnischer Leistungen zu beurteilen. Laborgemeinschaften werden in der Regel von praktischen Ärzten gegründet, da sie Analysen für die Heilbehandlung benötigen. Für solche Laborgemeinschaften führt eine GmbH medizinische Analysen durch. Die Gesellschaft wird von einem Arzt für Laboratoriumsmedizin geleitet, führt ihre Tätigkeit jedoch nicht in ausreichendem Maß unter ärztlicher Aufsicht durch.

Das Gericht hat eine Anfrage zur umsatzsteuerlichen Befreiung dieser Leistungen beim Europäischen Gerichtshof gestellt, da die Leistungen der GmbH letztlich der ärztlichen Heilbehandlung dienen.

Hinweis: Betroffene Unternehmer sollten ihre Fälle deshalb offen halten, wenn Umsatzsteuerbescheide ergehen.

Wohnungseigentum: Keine Stimm- und Anfechtungsrechte für Nießbraucher

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist ein Nießbraucher und früherer Wohnungseigentümer nach dem Verlust seiner Eigentümereigenschaft nicht mehr berechtigt, Beschlüsse der Gemeinschaft anzufechten. In dem entschiedenen Fall hatte der jetzige Nießbraucher die Gesamt- und Einzelabrechnung eines Zeitraums angefochten, in dem er noch Wohnungseigentümer war. Da die Beschlussfassung der Gemeinschaft über die Kostenabrechnung aber erst nach dem Eigentümerwechsel erfolgte, billigte das Gericht dem Nießbraucher kein Anfechtungsrecht zu. Dieses Recht stehe ausschließlich dem jetzigen Eigentümer zu.

Die Gerichtsentscheidung geht konform mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs, der einem Nießbraucher das Stimmrecht in der Eigentümersammlung absprach. Gleichwohl hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt, da ein anderes Obergericht einem Nießbraucher Anfechtungsrechte zubilligte. Die höchstrichterliche Entscheidung bleibt abzuwarten.

Anfechtbarkeit von Kaufverträgen bei falscher Kaufpreisauszeichnung im Internet

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall wollte eine Firma, die Computer nebst Zubehör über eine Website im Internet veräußerte, über diesen Weg ein Notebook zum Preis von 2.650 € anbieten. Nachdem der zuständige Mitarbeiter diesen Preis auch in das EDV-gesteuerte Warenwirtschaftssystem eingegeben hatte, erschien durch einen Softwarefehler bei der automatischen Datenübertragung in der Produktdatenbank der Internetseite ein Verkaufspreis von nur 245 €.

Einem Interessenten, der daraufhin das Notebook bestellte, wurde seine Bestellung automatisch per E-Mail bestätigt und das Gerät mit Rechnung/Lieferschein zum Verkaufspreis von 245 € auch ausgeliefert.

Wenige Tage nach Auslieferung bemerkte die Verkäuferin ihren Irrtum, erklärte die Anfechtung des Kaufvertrags und verlangte Herausgabe und Rückübergabe des Notebooks Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises.

Zu Recht, befand das Gericht, weil sich die Verkäuferin im Zeitpunkt der Präsentation des Notebooks auf ihrer Website in einem Erklärungsirrtum befand, der im Zeitpunkt ihrer auf den Vertragsabschluss gerichteten Annahmeerklärung fortwirkte.

Kündigung eines Kraftfahrzeugleasingvertrags wegen Zahlungsverzugs

Die Kündigung eines Kfz-Leasingvertrags wegen Zahlungsverzugs setzt zum Einen voraus, dass der Leasingnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Leasingraten ganz oder teilweise in Verzug ist und der Rückstand sich - bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren - auf mindestens 5 % der Summe der Bruttoleasingraten beläuft. Zum Anderen hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass der Leasinggeber dem Leasingnehmer unter Androhung der Kündigung erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags gesetzt hat.

Höchstrichterlich geklärt ist nunmehr auch die Frage, ob zur Abwendung der Kündigung die Zahlung eines Teilbetrags ausreicht, durch die der Rückstand unter die 5 %-Quote zurückgeführt wird. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass nur die rechtzeitige und vollständige Zahlung des rückständigen Betrags das Kündigungsrecht des Leasinggebers beseitigt.

Vorfälligkeitsentschädigung: Kein Anspruch der Bank, wenn Initiative zur Ablösung der Verbindlichkeiten von ihr ausging

In einem vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main entschiedenen Fall hatte die Bank A ihren Darlehensnehmer in zwei Schreiben ultimativ und unter Androhung einer Kündigung zur Ablösung der Gesamtverbindlichkeiten aufgefordert. Ein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung wurde in diesem Schreiben nicht geltend gemacht.

Der Darlehensnehmer beauftragte deshalb die Bank B mit der Ablösung der bestehenden Verbindlichkeiten, die sich ihrerseits unter Hinweis auf diesen Auftrag schriftlich an die Bank A mit der Bitte um Bekanntgabe der Ablösebeträge wandte. Die Bank A bestätigte daraufhin den Eingang der „Kündigung“ und verlangte die Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts in Höhe von mehr als 21.000 €.

Zu Unrecht, befand das Gericht, weil sich ein solcher Anspruch weder aus dem Darlehensvertrag oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank A noch aus dem zu Stande gekommenen Aufhebungsvertrag oder den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ergab.

Das Gericht setzte damit seine Rechtsprechung fort, wonach ein Anspruch der Bank auf Vorfälligkeitsentschädigung nicht gegeben ist, wenn die Initiative für die Ablösung der Gesamtverbindlichkeiten alleine von der Bank ausgeht und diese die betreffenden Darlehen weder vor Ablauf der Festschreibungsfrist durch Kündigung fällig gestellt noch sich auf Wunsch bzw. Initiative des Darlehensnehmers mit einer vorzeitigen Darlehensrückzahlung einverstanden erklärt hat.

+++Anlage Lohnbüro+++

Erstattung des Arbeitnehmer-Anteils für Jobticket ist Arbeitslohn

Nutzt ein Arbeitnehmer für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte öffentliche Verkehrsmittel, können die Fahrausweise, z. B. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel der Arbeitsstätte, zurückgegeben und die Fahrpreise dem Arbeitnehmer erstattet werden. Wird bei vorzeitiger Rückgabe eines als Jahreskarte ausgegebenen Jobtickets vom Arbeitgeber ein Teil des entrichteten Arbeitnehmeranteils in einem anderen Jahr erstattet, unterliegt laut einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Koblenz¹ der Erstattungsbetrag dem Lohnsteuerabzug. Mit der Erstattung werden Werbungskosten des Arbeitnehmers rückgängig gemacht und die Rechtsprechung betrachtet erstattete Werbungskosten als Einnahmen.² Wurde bei einem ab 2004 ausgegebenen Jobticket der Arbeitgeber-Anteil lohnversteuert, entsteht durch die Rückgabe negativer Arbeitslohn.³

¹ OFD Koblenz, VfG. v. 8.12.2004, S-2351 A St 3 Nr. 073/04, NWB-Eilnachrichten Nr. 4/2005, S. 234, LEXinform-Nr. 0579081.

² z. B. BFH, Urt. v. 14.10.1999, BStBl 2000 II, S. 1997.

³ OFD Koblenz, VfG. v. 8.12.2004, S-2351 A St 3 Nr. 073/04, NWB-Eilnachrichten Nr. 4/2005, S. 234, LEXinform-Nr. 0579081.

Unberechtigte Abfindung bleibt steuerfrei

Das Sächsische Finanzgericht¹ gewährte den Freibetrag für Abfindungen und Entschädigungen in einem Fall, in dem mehrere Arbeitnehmer wegen Ablehnung eines anderen zumutbaren Arbeitsplatzes ihren tarifvertraglichen Anspruch auf eine Abfindung zwar verloren, der Arbeitgeber aber gleichwohl Abfindungen gezahlt hatte.

Wenn der Arbeitgeber eine Abfindung zahle, sei zu vermuten, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht durch den Arbeitnehmer, sondern den Arbeitgeber veranlasst ist.

Den Freibetrag für eine Abfindung des Arbeitnehmers² gibt es nur, wenn die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber veranlasst oder gerichtlich ausgesprochen worden ist, nicht, wenn der Arbeitnehmer die wesentliche Ursache für die Beendigung des Arbeitsvertrags gesetzt hat.

Im Urteilsfall hatte das Finanzamt vom Arbeitgeber Lohnsteuern auf die gezahlten Abfindungen gefordert, weil die Arbeitnehmer letztlich die Fortsetzung ihres Arbeitsverhältnisses selbst verhindert hätten, indem sie andere zumutbare Arbeitsplätze ablehnten und deshalb nach dem für sie geltenden Tarifvertrag ihren Abfindungsanspruch verloren.

Für die Steuerfreiheit der Abfindung kommt es hierauf nicht an, weil bereits aus der Zahlung der Abfindung die Vermutung folge, dass der Arbeitgeber die Auflösung des Arbeitsverhältnisses betreibe. Im Streitfall gab es zudem Personalüberhänge in den Abteilungen der abgefundenen Mitarbeiter.

Mit gleicher Begründung nahm der Bundesfinanzhof³ eine steuerfreie Abfindung nach einer Kündigung wegen Pflichtverletzung an.

¹ FG Sachsen, Urt. v. 1.12.2004, 7 K 2107/02, LEXinform-Nr. 0819201.

² § 3 Nr. 9 EStG.

³ BFH, Urt. v. 10.11.2004, XI R 64/03, BStBl 2005 II, S. 181, LEXinform-Nr. 0819111.

Kein geldwerter Vorteil aus Kfz-Gestellung bei angemessenem Entgelt

Wird bei Kfz-Überlassung an den Arbeitnehmer kein Fahrtenbuch geführt, ein angemessenes Entgelt für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gezahlt und eine darüber hinaus gehende private Nutzung grundsätzlich untersagt, entsteht dem Arbeitnehmer kein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil. So entschied vor kurzem das Finanzgericht München.¹ Ein Arbeitnehmer zahle für Fahrten zur Arbeitsstätte und einzelne genehmigte Privatfahrten ein Entgelt. Das Entgelt orientierte sich an den Sätzen des ADAC für die durchschnittlichen Aufwendungen pro Kilometer.

Bei unentgeltlicher Überlassung eines Dienstfahrzeugs durch den Arbeitgeber entsteht dem Arbeitnehmer grundsätzlich ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Der Vorteil ist monatlich mit einem bestimmten Prozentsatz des inländischen Listenpreises anzusetzen oder durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen.² Zahlt ein Arbeitnehmer dem Arbeitgeber ein Entgelt für die Nutzungsüberlassung, fehlt eine Regelung. Das

Gericht vertrat die Auffassung, dass von einem zusätzlichen geldwerten Vorteil nicht die Rede sein kann, wenn sich das vom Arbeitnehmer zu entrichtende Entgelt innerhalb der Bandbreite dessen hält, was als angemessene Gegenleistung angesehen werden kann.

¹ FG München, Urt. v. 16.11.2004, 6 K 229/02, LEXinform-Nr. 0819187.

² § 8 Abs. 2 S. 2 bis 4 EStG.

Sozialwahlen: Stichtag 1. Juni 2005

Am 1. Juni 2005 ist Wahntag in der Sozialversicherung: Wie alle sechs Jahre, werden an diesem Tag die Selbstverwaltungsgremien der Renten- und Unfallversicherung (Vertreterversammlungen) und der Kranken- und Pflegekassen (Verwaltungsräte) gewählt. Die Selbstverwaltungsgremien sind in der Regel paritätisch von Versicherten und Arbeitgebern besetzt. Doch die Parität gibt es nicht überall - bei den Ersatzkassen sitzen nur Versichertenvertreter in den Gremien. Sie treffen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die jeweilige Kasse oder Versicherung, überwachen die Arbeit der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführer, überprüfen in den Widerspruchsausschüssen die Leistungsbescheide und nehmen als Ratgeber Einfluss auf die Gesetzgebung.

Versicherte und Arbeitgeber wählen die Vertreter ihrer Gruppe getrennt aufgrund von Vorschlagslisten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Vorschlagslisten können Gewerkschaften, selbstständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, Arbeitgebervereinigungen sowie die jeweiligen Verbände erstellen. Daneben sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Versicherte und Arbeitgeber vorschlagsberechtigt. Sie können so genannte „freie Listen“ einreichen.

Doch Wahl ist nicht gleich Wahl: Während zum Beispiel bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und den Ersatzkassen Barmer, DAK, TK und KKH eine so genannte Urwahl per Briefwahl stattfindet, kommt es bei anderen Versicherungsträgern, so zum Beispiel bei der AOK, zu einer so genannten Friedenswahl. Das heißt, es wurde aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder es befinden sich auf mehreren Listen insgesamt nicht mehr Bewerber als zu Wählende sind. Damit gelten insoweit alle Kandidatinnen und Kandidaten am 1. Juni 2005 als gewählt.

Weitere Infos hierzu haben die Sozialversicherungsträger, die eine Urwahl durchführen, unter www.sozialwahl.de zusammengestellt.

Schulische Ausbildung und Rente

Zeiten einer schulischen Ausbildung - also die Monate, in denen Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 17. Lebensjahr eine Schule, eine Fach-, Fachhoch- oder Hochschule oder eine Universität besucht haben - werden im Fall einer Rente bis zu einer Höchstdauer von acht Jahren als Anrechnungszeiten berücksichtigt. Zu diesen Zeiten der schulischen Ausbildung zählen übrigens auch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen.

Rentensteigerung fällt zukünftig weg

In der Vergangenheit erhöhten die ersten drei Jahre dieser Anrechnungszeiten den monatlichen Rentenzahlbetrag. Seit 1. Januar 2005 wird diese rentensteigernde Wirkung schrittweise zurückgefahren. Für alle Versicherten, die bis zum 31. Dezember 2008 in Rente gehen, gibt es einen stufenweisen Übergang bis zum endgültigen Wegfall im Jahr 2009. Fachschulzeiten und Zeiten der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen bleiben von dieser Kürzung ausgenommen. Der Wegfall der rentensteigernden Bewertung der Schul- und Studienzeiten kann - nach Berechnungen der Rentenversicherungsträger - eine monatliche Rentenminderung von bis zu 59 EUR in den alten und 52 EUR in den neuen Bundesländern bedeuten.

Rentenrechtliche Berücksichtigung bleibt

Trotz des Wegfalls der rentensteigernden Wirkung werden auch in Zukunft bis zu acht Jahre an Ausbildungszeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahrs als Anrechnungszeiten berücksichtigt. Diese Zeiten helfen, rentenmindernde Lücken im Versicherungsverlauf zu vermeiden. Außerdem werden sie zum Beispiel für das Erreichen der Mindestversicherungszeit von 35 Jahren für bestimmte Rentenarten berücksichtigt.

Auch Übergangszeiten werden berücksichtigt

Zu den als Anrechnungszeit berücksichtigungsfähigen Zeiten der Ausbildung zählen aber nicht nur das Studium oder die Monate, in denen Versicherte zur Schule gingen. Auch die Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten zählen unter bestimmten Voraussetzungen dazu. So genannte

unvermeidbare Zwischenzeiten wurden bislang immer dann angenommen, wenn ein Zeitraum von vier Monaten zwischen den beiden Ausbildungsabschnitten nicht überschritten wurde.

Dass es sich dabei nicht um einen starren Zeitraum von genau vier Zeitmonaten handelt, hat das BSG kürzlich in einem Urteil¹ dargelegt. Danach ist die Zeit zwischen Beendigung der Schulausbildung und Aufnahme des Studiums auch dann eine unvermeidbare Zwischenzeit, wenn sie einen Zeitraum von vier Monaten überschreitet, der Ausbildungswillige sein Studium aber zum nächstmöglichen Semesterbeginn aufnimmt.

Wurde also beispielsweise bereits am 26. Mai die Schule mit Aushändigung des Abiturzeugnisses beendet, das Studium aber erst am 1. Oktober, also zum nächsterreichbaren Semesterbeginn, aufgenommen, so ist auch die Zwischenzeit rentenrechtlich als Ausbildungszeit zu werten, auch wenn sie länger als vier Monate andauerte.

¹ BSG, Urteil vom 10. 2. 2005 – B 4 RA 26/04 R

Beitragsabzug: Über drei Monate hinaus möglich

Nach dem Sozialgesetzbuch hat der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Seinen Anspruch auf den Arbeitnehmeranteil kann er nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend machen. Hat es der Arbeitgeber (nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig) versäumt, die Beiträge vom Lohn oder Gehalt abzuziehen, so kann er den Beitragsabzug bei den nächsten drei Lohn- oder Gehaltszahlungen nachholen. Möchte er den Anspruch darüber hinaus geltend machen, so muss es in der Schuld des Arbeitnehmers liegen, dass der Abzug unterblieben ist. Das kann zum Beispiel darin begründet sein, dass der Beschäftigte die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben nicht gemacht oder erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt hat. Mit dem Ende März 2005 verkündeten Verwaltungsvereinfachungsgesetz wurde dieser Rückgriff auf den Arbeitnehmer ausgeweitet: Jetzt dürfen Beiträge ohne zeitliche Begrenzung im Nachhinein abgezogen werden, wenn

- der Beschäftigte den Beitrag allein trägt (z. B. den von Kinderlosen zu zahlenden Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung oder den ab 1. Juli 2005 zu zahlenden zusätzlichen Beitrag von 0,9 %) oder
- nur Sachbezüge gewährt werden.

Beispiel:

Aufgrund eines Programmfehlers wurde einem Arbeitnehmer der Beitragszuschlag für Kinderlose zur Pflegeversicherung in den Monaten Januar bis Mai 2005 nicht vom Gehalt abgezogen. Der Fehler fällt im Juni 2005 auf.

Lösung: Der Abzug des Beitragszuschlags kann durch den Arbeitgeber rückwirkend ab Januar 2005 und nicht nur für die letzten drei Monate nachgeholt werden.

Übrigens: Nach dem Verwaltungsvereinfachungsgesetz hat der Beschäftigte bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern die Pflicht, die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen.

Arbeiten trotz Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung?

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beinhaltet kein Arbeitsverbot. Ebenso wenig bedarf die Wiederaufnahme der Arbeit der Zustimmung des Arztes. Auf Grund seiner Fürsorgepflicht muss der Vorgesetzte im Rahmen seiner Möglichkeiten allerdings prüfen, ob der Mitarbeiter einen gesunden und einsatzfähigen Eindruck macht.

Ein Arbeitnehmer, der offiziell arbeitsunfähig geschrieben ist, aber dennoch im Einvernehmen mit seinem Arbeitgeber arbeitet, verliert weder seinen Unfall- noch seinen Krankenversicherungsschutz.¹

¹ schnellbrief Arbeitsrecht 8/2005, S. 3.

Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts können Arbeitnehmer auch noch nach Beginn der Elternzeit eine Verringerung der Arbeitszeit gemäß § 15 Abs. 5 bis 7 BErzGG beantragen.¹

Im entschiedenen Fall hatte eine Arbeitnehmerin nach der Geburt ihres Kinds im Juni 2002 Elternzeit für die Zeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ihres Kinds genommen. Im Januar 2003 beantragte sie die Verringerung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf 15,4 Stunden.

Der Arbeitgeber lehnte dies mit der Begründung ab, er habe für die Dauer der Elternzeit einen Arbeitnehmer als Ersatz befristet bis zum Ende der Elternzeit eingestellt.

Weder dieser noch ein anderer bei ihm beschäftigter für die Tätigkeit der Arbeitnehmerin ebenfalls geeigneter Arbeitnehmer habe sich auf Nachfrage dazu bereit erklärt, seine Arbeitszeit entsprechend zu reduzieren.

Das BAG entschied zu Gunsten des Arbeitgebers.

Das BAG hielt fest, dass dem Teilzeitverlangen nicht schon entgegensteht, dass die Arbeitnehmerin den Antrag erst während der Elternzeit gestellt hat. Wer Elternzeit in Anspruch nimmt, kann auch dann noch nach § 15 Abs. 5 bis 7 BErzGG eine Verringerung der Arbeitszeit beantragen, wenn er zunächst die völlige Freistellung von der vertraglichen Arbeit in Anspruch genommen hat.

Allerdings konnte hier der Arbeitgeber den Antrag nach § 15 Abs. 7 Nr. 4 BErzGG ablehnen. Nach dieser Vorschrift besteht kein Anspruch auf Elternzeit, wenn der Verringerung der Arbeitszeit dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. Dies ist hier aber der Fall. Der Arbeitgeber durfte den Antrag aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, weil er für die Arbeitnehmerin eine Vollzeitvertretung eingestellt hatte und diese oder andere vergleichbare Arbeitnehmer nicht zu einer Arbeitszeitreduzierung bereit sind, um so Platz für eine Teilzeitbeschäftigung der Arbeitnehmerin zu schaffen. Dies rechtfertigt eine Ablehnung des Teilzeitantrags.

¹ BAG, Urt. v. 19.04.2005, 9 AZR 233/04, BAG-Pressemitteilung Nr. 19/05.

Kein Anspruchsverfall einer Pensionszusage wegen Untreue

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgericht Hamburg können unverfallbar gewordene Pensionszusagen nicht mehr widerrufen werden.¹ Dies gilt nach Auffassung des Gerichts selbst dann, wenn der ehemalige Mitarbeiter wegen Untreue rechtskräftig verurteilt wurde.

In dem entschiedenen Fall stellte der Arbeitgeber fest, dass ihn ein langjährig beschäftigter Arbeitnehmer während der letzten beiden Jahre vor seinem Ausscheiden systematisch betrogen hat. Der Mitarbeiter wurde deswegen zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Allerdings rechtfertigt dies nach Ansicht des LAG nicht die Verweigerung der Pensionszahlung. Zum einen gehörte der Arbeitnehmer dem Betrieb fast 30 Jahre an, zum anderen hätte der Arbeitgeber den Betrug zum Beispiel durch Arbeit nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ verhindern können.

¹ LAG Hamburg, Urt. v. 18.08.2004, 5 Sa 21/04, payroll 2005, S. 41.

Betrug zu Lasten des Arbeitgebers: Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers

In einem vom Landesarbeitsgericht Nürnberg¹ entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer in Zusammenarbeit mit Dritten einen zum Schadensersatz verpflichtenden Betrug zu Lasten seines Arbeitgebers bzw. dessen Vertragspartners als Kostenträger begangen.

Nach Auffassung des Gerichts ist der Arbeitnehmer auf Grund seiner gesamtschuldnerischen Haftung zum Ausgleich des vollen Schadens verpflichtet, hat allerdings gegenüber den an der Straftat beteiligten Dritten seinerseits einen Ausgleichsanspruch.²

¹ LAG Nürnberg, Urt. v. 17.1.2005, 9 (2) Sa 679/02, EzA 7/2005, S. 12.

² § 426 Abs. 2 S. 1 BGB.

Zur Möglichkeit der Eil-Anfechtung

Nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt können unerwünschte und degradierende Arbeitsanweisungen nicht mit sofortiger Wirkung vor Gericht im Eilverfahren angefochten werden.¹

In dem entschiedenen Fall war die Hauswirtschaftsleiterin eines Altenheimes auf zahlreiche angebliche Leistungsmängel bei der Organisation der Hauswirtschaft in dem Heim hingewiesen worden. Damit sie ihre Aufgaben künftig besser erledigen könne, sollte sie für gewisse Zeit in einem anderen Altenheim bügeln, bohren und die Zimmer aufräumen.

Gegen diese Aufgabenzuweisung wandte sich die Arbeitnehmerin vor Gericht mit einem Eilantrag. Sie wollte festgestellt haben, dass sie nur die in ihrem Arbeitsvertrag geregelten Leitungs- und Aufsichtsaufgaben zu erfüllen habe.

Das Gericht wies den Antrag ab. Einen sofortigen Anfechtungsanspruch vor Gericht gibt es nur bei Anweisungen, die die Menschenwürde des Arbeitnehmers verletzen. Dazu gehörten unter anderem gesundheitsgefährdende Vorgaben oder eine ungerechtfertigte Freistellung von der Arbeit. Allein nicht vertragsgemäße Arbeitsanweisungen reichen dazu jedoch nicht aus. Der Arbeitnehmerin ist es an der neuen Arbeitsstelle zuzumuten, bis zum Hauptsacheverfahren zu warten.

¹ ArbG Frankfurt/Main, 9 Ga 57/04, dpa-Meldung v. 15.04.2005.

Kündigungsschutz: Zahl der in der Regel Beschäftigten

Kündigungsschutz genießen nur Arbeitnehmer in Betrieben, die zum Zeitpunkt der Kündigung in der Regel mehr als fünf¹ (für nach dem 31.12.2003 begründete Arbeitsverhältnisse: mehr als zehn²) Mitarbeiter beschäftigen.

Für die Feststellung der Zahl der in der Regel Beschäftigten kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts³ grundsätzlich auf die Größenverhältnisse im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung an. Allerdings ist die zufällige tatsächliche Beschäftigtenzahl zu diesem Zeitpunkt dann unbeachtlich, wenn die Beschäftigungslage, wie sie im Allgemeinen für den Betrieb kennzeichnend ist, hiervon abweicht.

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Köln⁴ ist ein als Ersatzkraft für einen ausscheidenden Mitarbeiter eingestellter Arbeitnehmer bei der Zahl der in der Regel Beschäftigten nicht zu berücksichtigen, ein Doppelzählen findet nicht statt.

¹ § 23 Abs. 1 S. 2 KSchG.

² § 23 Abs. 1 S. 3 KSchG.

³ BAG, Urf. v. 31.1.1991, 2 AZR 356/90.

⁴ LAG Köln, Urf. v. 13.1.2005, 5 Sa 1237/04, EZA 7/2005, S. 13.

Kündigung wegen Arbeitsmängeln

Nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt können auch kleinere Arbeitsmängel nach einer Abmahnung die Kündigung eines langjährigen Mitarbeiters rechtfertigen.¹

Wiederholte Schlechtleistung ist grundsätzlich ein Kündigungsgrund, wenn dem Arbeitnehmer vorher mit einer Abmahnung Gelegenheit gegeben wurde, seine Leistungen zu verbessern. Besonders dann, wenn die fehlerhaften Leistungen des Arbeitnehmers zu Kundenreklamationen führen und damit den Ruf eines Unternehmens schädigen, hat der Arbeitgeber ein gesteigertes Interesse an der Vermeidung solcher Fehler.

In dem entschiedenen Fall kündigte ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer nach zwei Abmahnungen fristgerecht mit der Begründung, dass durch die mangelhafte Arbeit des Arbeitnehmers Ansehen und Ruf des Unternehmens beschädigt worden seien.

Das Gericht bestätigte die Kündigung. Auch das Alter des Beschäftigten von 55 Jahren und seine siebenjährige Betriebszugehörigkeit hat hinter dem Interesse des Arbeitgebers zurückzustehen.

¹ ArbG Frankfurt/Main, 22 Ca 10256/04, dpa-Meldung v. 14.04.2005.

Erzwingen einer Eigenkündigung bei Verdacht auf Straftat zulässig

Kürzlich entschied das Arbeitsgericht Frankfurt, dass Arbeitgeber bei einem Verdacht auf eine Straftat mit einer Kündigung drohen und damit erzwingen dürfen, dass der betroffene Arbeitnehmer selbst kündigt.¹

In dem entschiedenen Fall war ein Arbeitnehmer unter Verdacht geraten, mit seinem Dienstwagen einen Versicherungsbetrug begangen zu haben. Er soll einen Autoeinbruch während seines Urlaubs als dienstlichen Vorfall deklariert und rund 2.000 € Schadensersatz zu Unrecht kassiert haben. Sein Arbeitgeber stellte ihn daraufhin vor die Alternative, eine Eigenkündigung zu unterschreiben oder aber eine fristlose Kündigung mit Strafanzeige zu riskieren. Er entschied sich für die Eigenkündigung, erhob jedoch später Klage mit der Begründung, er sei mit der Drohung sittenwidrig dazu genötigt worden. Dieser Auffassung folgte das Gericht nicht.

¹ ArbG Frankfurt/Main, 9 Ca 7095/04, dpa-Meldung v. 21.04.2005.

Nur von einzelnen GbR-Gesellschaftern unterzeichnete Kündigung kann unwirksam sein

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts kann eine nur von einzelnen GbR-Gesellschaftern unterschriebene Kündigung wegen Verstoßes gegen die Schriftform gemäß §§ 623, 125 S. 1 BGB unwirksam sein.¹

In dem entschiedenen Fall war eine Arbeitnehmerin bei der in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betriebenen Gemeinschaftspraxis dreier Zahnärzte als Zahntechnikerin beschäftigt. Mit Schreiben vom 26.4.2002 kündigten die beklagten Zahnärzte das Arbeitsverhältnis zum 10.5.2002. Das Kündigungsschreiben, das im Briefkopf die drei Zahnärzte namentlich aufführte, war nur von zwei Zahnärzten unterschrieben. Über dem maschinenschriftlich aufgeführten Namen des dritten Zahnarztes fehlte die Unterschrift.

Die Arbeitnehmerin hielt die Kündigung mangels Einhaltung der Schriftform für unwirksam und kündigte selbst zum 30.9.2002. Mit ihrer Klage verlangte sie die Zahlung von Annahmeverzugslohn bis zum 30.9.2002.

Das BAG entschied zu Gunsten der Arbeitnehmerin.

Für die Einhaltung der Schriftform der Kündigung nach § 623 BGB ist es erforderlich, dass der Kündigende die Kündigung unterzeichnet.

Wird die Kündigung durch einen Vertreter unterschrieben, muss dies in der Kündigung durch einen das Vertretungsverhältnis anzeigenden Zusatz hinreichend deutlich zum Ausdruck kommen. Sind in dem Kündigungsschreiben einer GbR alle Gesellschafter sowohl im Briefkopf als auch maschinenschriftlich in der Unterschriftenzeile aufgeführt, so reicht es zur Wahrung der Schriftform nicht aus, wenn lediglich ein Teil der GbR-Gesellschafter ohne weiteren Vertretungszusatz das Kündigungsschreiben handschriftlich unterzeichnet. Eine solche Kündigungserklärung enthält keinen hinreichend deutlichen Hinweis darauf, dass es sich nicht lediglich um den Entwurf eines Kündigungsschreibens handelt, der versehentlich von den übrigen Gesellschaftern noch nicht unterzeichnet worden ist.

- 1 BAG, Urte. v. 21.04.2005, 2 AZR 162/04, BAG-Pressemitteilung Nr. 22/05.

Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen können weiter in Papierform abgegeben werden

Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 sind Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen seit dem 1.1.2005 elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Dazu wurde das Softwareprogramm ELSTER bereitgestellt. Die Finanzverwaltung wollte zunächst nicht beanstanden, wenn Anmeldungen bis 31. März 2005 noch in Papierform abgegeben wurden. Ab 1. April 2005 sollte nur noch die elektronische Übermittlung zulässig sein.

Nach einem Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen können Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen weiter in Papierform abgegeben werden, weil das Gesetz nur die Art, nicht aber die Form der Übermittlung vorschreibt. Das Bundesministerium der Finanzen hat inzwischen auch reagiert und lässt die Abgabe auf Papier bis zum 31. Mai 2005 zu.

Die Steuerberaterverbände hatten schon vor In-Kraft-Treten der Vorschrift auf die Sicherheitsmängel im Programm ELSTER hingewiesen und dabei auch beanstandet, dass es nicht jedem zuzumuten ist, einen Computer sowie einen Internetanschluss zu erwerben, nur um eine Steueranmeldung abzugeben.

Das Finanzgericht Hamburg sieht dies auch so und hat die Übertragung der Steueranmeldungen in elektronischer Form als unbillige Härte angesehen.

Es bleibt nun abzuwarten, ob der Gesetzgeber einsichtig ist oder die Finanzverwaltung die Frist weiter verlängert.

Betriebsratswahl: Geschlechterquote zulässig

Es verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, dass das im Betrieb vertretene Minderheitsgeschlecht entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein muss, wie es das Betriebsverfassungsgesetz vorsieht. Dies hat vor kurzem das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Sonntagsarbeit nur bei Einräumung eines Ersatzruhetags

Wenn ein Arbeitgeber keinen Ersatzruhetag für Sonntagsarbeit gewähren kann, weil der Arbeitnehmer an allen anderen Wochentagen bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt ist, darf dieser Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden. Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beenden.

Das hat kürzlich das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Zeitungsausträgers entschieden.

Weihnachtsgratifikation darf nicht willkürlich verweigert werden

Wird einem Arbeitnehmer, der eine Erhöhung seiner Wochenarbeitszeit ohne vollen Entgeltausgleich abgelehnt hat, unter Hinweis darauf die allen anderen Arbeitnehmern gezahlte Weihnachtsgratifikation verweigert, so liegt hierin ein Verstoß gegen das Maßregelungsverbot. Der so übergangene Arbeitnehmer

kann daher von seinem Arbeitgeber die Zahlung des ihm vorenthaltenen Betrags verlangen. Dies hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg entschieden.

Übernahme von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber kein Arbeitslohn

Übernimmt der Betreiber eines Paketzustelldienstes Verwarnungsgelder, die gegen die bei ihm angestellten Fahrer wegen Verstoßes gegen das Halteverbot verhängt werden, so führt dies nicht zu Arbeitslohn.

Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs lässt eine neue Tendenz erkennen, die die Übernahme von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber möglich macht. Abgestellt wird hier auf das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber machte im Verfahren geltend, dass er seinen Kunden einen 24-Stunden-Zustellservice anbietet. Dieser könne nur gewährleistet werden, wenn die Zustellungsfahrzeuge in unmittelbarer Nähe der Kunden halten. In einigen Städten gab es Ausnahmegenehmigungen, andere Gemeinden wiederum hatten dies abgelehnt, so dass es dort häufiger zu Verwarnungsgeldern kam. Das eigenbetriebliche Interesse an der Übernahme dieser Aufwendungen wurde höher bewertet als die persönliche Bereicherung aus Sicht der betroffenen Arbeitnehmer.

Zumutbarkeit der weiteren Zusammenarbeit ist keine Voraussetzung der Steuerfreiheit einer Abfindung

Abfindungen wegen Auflösung eines Dienstverhältnisses sind bis zu einem Höchstbetrag steuerfrei. Dabei kommt es nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht mehr darauf an, ob dem Arbeitnehmer eine weitere Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber zuzumuten ist. Der einkommensteuerliche Abfindungsbegriff ist unabhängig von der arbeitsrechtlichen Beurteilung auszulegen.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist lediglich, dass der Arbeitgeber die Auflösung des Arbeitsverhältnisses veranlasst hat. Ob es im Ergebnis zu einer einvernehmlichen Auflösung kommt, ist steuerlich unbeachtlich.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.